

## UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DER MITGLIEDERBETREUUNG UND SOZIALARBEIT

### Datenschutz

Die bereits veröffentlichten Unterlagen zum Thema **Datenschutzgrundverordnung** sind für die praktische Arbeit nicht immer sehr hilfreich:

- GdW-Arbeitshilfe 83 vom Mai 2018
- DOMUS-Broschüre zum Datenschutz in der Wohnungswirtschaft.

Aus diesem Grund möchte diese Mitgliederinformation basierend auf dem praktischen Austausch der Kümmerer eine kleine Hilfestellung geben. Grundsätzlich unterscheidet man:

**Datenerfassung** – Diese bezieht sich auf die Erfassung der personenbezogenen Daten (Name etc.).

**Datenverarbeitung** – Diese beinhaltet auch schon, wenn man „Notizen auf ein Stück Papier“ schreibt und dieses zur Seite legt bzw. in die Akte heftet. Gemäß Art. 6 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Für Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung des Nutzungsvertrages bzw. der Mitgliedschaft notwendig sind (betrifft Nr. 2), braucht man keine Einwilligung. Auch wenn der Tatbestand der Eigengefährdung besteht (betrifft Nr. 4), ist die Weitergabe der Daten z. B. an den Sozialpsychiatrischen Dienst möglich.

Meist geht die Arbeit der Wohnungsgenossenschaften aber darüber hinaus. Gerade im Bereich der Mitgliederbetreuung, des Wohnservice oder der sozialen Arbeit gibt es tagtäglich „X-Fälle“, wo Wohnungsgenossenschaften mit dem Bereich des Datenschutzes in Berührung kommen.

Soweit es auf Nr. 1 ankommt, weil die Person Informationen mitteilt, die nicht für die Durchführung des Nutzungsvertrages erforderlich sind, muss für die Datenverarbeitung eine **Einwilligung der betreffenden Person** vorliegen. Diese muss nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich erfolgen. Empfehlenswert ist jedoch im letzteren Fall, die Erteilung auf einer **Gesprächsnotiz** zum „Telefonat/Gespräch zu Thema X, Datum etc.“ zu vermerken – und das für jeden einzelnen Fall.

So ist die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu trennen von der **Einwilligung, mit Angehörigen zu reden oder Handwerkern die Kontaktdaten des Mitgliedes/Betroffenen weiterzugeben** – hier braucht es eine **generelle Einwilligung**. Soweit die Mitarbeiter der Wohnungsgenossenschaft für das Mitglied/den Betroffenen auch den **Kontakt mit Behörden unterstützen** sollen, bedarf es einer **gesonderten Vollmacht**.

Wir sind uns bewusst, dass es auch nicht immer möglich ist, in sensiblen Situationen Einwilligungserklärungen einzuholen. Vieles funktioniert auch unter dem Motto: „Wo kein Kläger, da kein Richter.“ Dennoch möchten wir Ihnen anpassbare Beispielvorgaben an die Hand geben, die Sie bei Bedarf frühzeitig nutzen können:

- **Anlage \_ Gesprächs-/Aktennotiz**
- **Anlage \_ generelle schriftliche Einwilligung zu verschiedenen Gebieten**
- **Anlage \_ (Teil-)Vollmacht für soziale Angelegenheiten (Arbeitsagentur, Sozialamt)**

In der **Anlage „rechtliche Grundlagen“** erhalten Sie ferner nochmal einen prägnanten Überblick zu Möglichkeiten von Meldeprozessen.